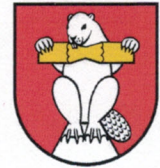




**Spielgruppe Schnäggl**  
**5023 Biberstein**



# Statuten

## Der Spielgruppe Schnäggl Biberstein (gegründet 14. Juni 2004 )

### 1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Spielgruppe Schnäggl“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Biberstein. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### 2. Vereinszweck

Der Verein fördert Spielgruppen für Vorschulkinder und die Kontakte unter den Eltern der Spielgruppenkinder.

### 3. Mittel

Der Verein versucht sein Ziel zu erreichen durch:

- Gründung und Trägerschaft von Spielgruppen
- Anstellung von Spielgruppenleiter/Innen
- Räumlichkeiten und Infrastruktur
- Koordination unter den Spielgruppenleiter/Innen
- Weitere Unterstützung z.B. bei der Elternarbeit etc.

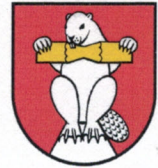
Finanzielle Mittel

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Einnahmen der Spielgruppen
- Zinsen des Grundkapitals
- Weitere Zuwendungen
- Erträge aus Aktionen (Feste, Basar etc.)





**Spielgruppe Schnäggl**  
**5023 Biberstein**



#### **4. Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

##### **Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Sie findet einmal jährlich im Spätsommer statt. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge an die Generalversammlung (Sie sind mindestens 5 Tage vorher an die Präsidentin zu schicken.)

##### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitglieder. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, kann sich der Vorstand für den Rest des Vereinsjahres selbst ergänzen.

Der Vorstand hat folgende Funktionen/Befugnisse:

- Erledigung aller Geschäfte, die nicht Sache der Generalversammlung sind
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Festlegung der Elternbeiträge für die Spielgruppe
- Wahl/Anstellung der Spielgruppenleiter/Innen
- Somit sind die Spielgruppenleiter/Innen angestellt und haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht
- Festsetzung des Salärs der Spielgruppenleiter/Innen

Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern. Sofern ein positiver Jahresrechnung-Abschluss vorliegt, soll der Vorstand für seine Arbeit mit einem symbolischen Betrag entschädigt werden.





**Spielgruppe Schnäggs**  
**5023 Biberstein**



## **Die Rechnungsrevisoren**

Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und geben zuhanden der Generalversammlung Bericht.

## **5. Mitgliedschaft**

Mitglieder sind Spielgruppenleiter/Innen, Personen deren Kinder die Spielgruppe besuchen und weitere Personen, die den Vereinszweck unterstützen und den Jahresbeitrag bezahlen.

- Die Aufnahme erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand bzw. Anmeldung des Kindes in die Spielgruppe.
- Der Austritt erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand, bzw. nach Austritt des Kindes aus der Spielgruppe. Eine Rückerstattung des Jahresbeitrags ist nicht möglich.
- Der Vorstand sowie die Revisoren/Innen sind vom Mitgliederbeitrag befreit

Als Gönner und Gönnerin wird bezeichnet, wer ein Interesse am Vereinszweck bekundet und bereit ist, die Tätigkeit des Vereins durch Zahlung eines Gönnerbeitrages von mindestens Fr. 20.- zu unterstützen. Gönner und Gönnerinnen treten nicht in die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes ein und haben kein Stimmrecht an der Generalversammlung.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder der Gesellschaft Schaden zufügen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Bei Anfechtungen des Ausschlusses entscheidet die Generalversammlung endgültig.

## **6. Rechnungsabschluss**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

## **7. Haftung**





**Spielgruppe Schnäggi**  
**5023 Biberstein**



Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **8. Auflösung**

Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Auflösung muss traktandiert sein. Das Vereinsvermögen ist einer Vereinigung mit ähnlichen Zielsetzungen zukommen zu lassen.

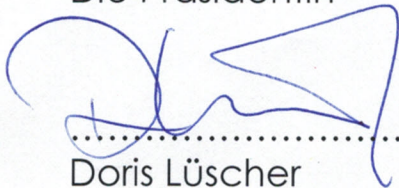
## **9. Schlussbestimmungen**

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 08. September 2008 und wurden an der Generalversammlung vom 13. September 2010 genehmigt.

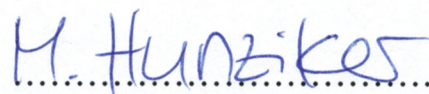
Biberstein, den 08. September 2017

Für die Spielgruppe Schnäggi

Die Präsidentin

  
.....  
Doris Lüscher

Die Aktuarin

  
.....  
Maya Hunziker

Die Kassierin

  
.....  
Andrea Häuptli